

Stellungnahme zur FFG-Novelle/Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates des Verbandes der Filmverleiher e.V.

Die vorliegende Stellungnahme baut auf unseren Positionen vom 17.06.2002 sowie vom 23.04.2003 auf. Beide Positionen können von unserer Homepage vdfkino.de/Presse heruntergeladen werden.

Auch die Kabinettsnovelle zum FFG erfüllt nicht die Forderungen nach Angemessenheit der Finanzierungsbeiträge der einzelnen Nutzer sowie nach Gleichbehandlung der Förderungsfinanziers. Nach wie vor ist völlig unklar, in welcher Höhe die Beiträge der Fernsehveranstalter erfolgen, zu welchem Zeitpunkt die Zahlungen erfolgen, unter welchen einschränkenden Bedingungen die Zahlungen erfolgen und unter welchen Bedingungen nichtmonetäre Leistungen der TV-Veranstalter angeboten werden. Solange hierzu keine klaren gegengezeichneten schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, trifft eine Erhöhung der Kino- und Videoabgabe insbesondere bei den Theaterunternehmen auf breiten Widerstand.

Sollte sich der massive Besucher- und Umsatzrückgang des 1. Halbjahres 2003 über den gesamten Zeitraum des 2. Halbjahres 2003 fortsetzen, ist auch eine vergleichsweise moderate Erhöhung der Filmabgabe schwer vorstellbar. Letztlich könnte auch eine moderate Erhöhung der Filmabgabe nicht den drohenden Umsatzrückgang auffangen, so daß letztlich wohl mit niedrigeren absoluten Beträgen bei der Filmabgabe zu rechnen ist. Im Ergebnis wird der neue Entwurf nicht in der Lage sein, zusätzliche monetäre Mittel für die Verbreitung deutscher Kinofilme im Inland zu generieren. Wegen der Unangemessenheit der Belastung, auf der einen Seite vergleichsweise hohe prozentuale Beträge für die Kino- und Videowirtschaft und auf der anderen Seite vergleichsweise geringe monetäre und nichtmonetäre Leistungen der TV-Wirtschaft, wird die FFA im Ergebnis weniger Mittel zur Verfügung haben.

Zu den Änderungen im einzelnen:

Zu 1:

Wir unterstützen die Empfehlungen des Bundesrates in Artikel 1, Abs. 1, Satz 1 nach dem Wort „Filmwirtschaft“ die Wörter „sowie die wirtschaftliche“ einzufügen.

Begründung:

Aus Sicht der Filmwirtschaft legitimiert sich das FFG als Solidarbeitrag zur Unterstützung des deutschen Films und der deutschen Filmwirtschaft. Dieser Solidarbeitrag rechtfertigt sich nur, wenn mit Hilfe des FFG's Kinofilme realisiert werden, die auch eine wirtschaftliche Handelsqualität aufweisen.

Zu 2:

Wir regen an, in Abs. 1, Nummer 2 zusätzlich zu Maßnahmen der Marktforschung auch gemeinsame Marketingkampagnen aufzunehmen.

Begründung:

Bereits heute hat die FFA mehrfach gemeinsame Marketingmaßnahmen der Kino- und Verleihwirtschaft unterstützt. Es erscheint sinnvoll, dies auch in den allgemeinen Aufgabenkatalog der FFA mit aufzunehmen.

Mit Skepsis betrachten wir die Erweiterung des Aufgabenkatalogs im Hinblick auf die Aufgaben „Schule und Kino“ und „Portal für den deutschen Film“. Beide Initiativen werden von uns unterstützt, beide Initiativen werden bereits heute von der FFA mit Zuschüssen gestärkt. Dies gilt auch für das BKM, das beide Initiativen unterstützt. Mit der ausdrücklichen Festschreibung im Gesetz böte sich für das BKM die Möglichkeit, BKM eigene Mittel zu kürzen oder zu streichen.

Wir hoffen und erwarten, daß das BKM die Novellierung des FFG nicht zum Anlaß nimmt, eindeutige kulturpolitische Aufgaben des BKM's in die FFA zu verlagern und gleichzeitig eine Etat Kürzung bei filmkulturellen Maßnahmen zu erwägen.

Zu 3:

Der neue vorgesehene § 2a ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Ein deutscher Filmrat wird von uns als überflüssig abgelehnt. Dies wurde von uns in unserer Stellungnahme am 22.04.2003 bereits gefordert. Im Kabinettsentwurf wurde dann sogar das Benennungsrecht wenigstens eines Vertreters aus der Filmwirtschaft gestrichen. Von den Einzählern erhalten jetzt nur noch öffentlich-rechtliche und private Fernsehveranstalter ein Benennungsrecht, die Benennung von Filmwirtschaftsvertretern erfolgt durch das BKM. Wir lehnen jedes filmwirtschaftliche Spitzengremium ab, bei dem die Filmwirtschaft kein eigenes Entsendungsrecht hat und in dem die Filmwirtschaft, über deren Belange entschieden werden soll, nicht angemessen mit Vertretern berücksichtigt ist.

Im übrigen können die in § 2a, Abs. 2 vorgesehenen Aufgaben des deutschen Filmrats problemlos vom Verwaltungsrat der FFA übernommen werden.

Die staatsnahe Benennung, die unausgewogene Zusammensetzung und die Überflüssigkeit des deutschen Filmrates erzwingen geradezu die ersatzlose Streichung dieser geplanten Institution.

Zu 7 und 8:

Wir gehen nicht davon aus, daß die Erweiterung der Vergabekommission von 9 auf 13 Mitglieder zu einer qualitativ besseren Entscheidung führt. Wir gehen auch nicht davon aus, daß sich die Qualität der Entscheidung verbessert, wenn kreative Urheber wie Regisseure oder Drehbuchautoren in den Entscheidungsprozeß eingebunden werden. Wir halten die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, daß die Verwerter die Entscheidung über die Subventionierung eines Projektes fällen, für sachgerecht. Vor diesem Hintergrund präferieren wir die bestehende Gesetzesregelung zur Vergabekommission. Allerdings erwarten wir von den Verbänden, daß tatsächlich auch eine Fluktuation in der Vergabekommission entsteht.

Abgelehnt wird von uns auch der Vorschlag des Bundesrates, die Vergabekommission um zusätzliche Ländervertreter zu erweitern. Wir wollen schlanke Gremien mit Vertretern der Verwerter und keine Aufblähung von 9 auf 15 Delegierte.

Zu 21 und 22:

Erfreulicherweise hat das BKM im Kabinettsentwurf eine weitere Anpassung der Referenzfilmförderung vorgenommen. Nach wie vor ist allerdings unklar, welche Konsequenzen diese Änderung letztendlich haben wird. Wir haben deshalb mehrfach angeregt, hierzu für die letzten 2-3 Jahre Modellrechnungen durch die FFA durchführen zu lassen. Diese Empfehlung wiederholen wir an dieser Stelle nochmals ausdrücklich. Tatsächlich führt ja die bestehende Referenzregel dazu, daß Filme mit einem FBW-Prädikat und vergleichsweise geringen Besucherzahlen Referenzmittel durch die FFA erhalten, ohne daß dies die besucherstärkeren Filme nennenswert schädigt.

Der Vorschlag des Bundesrates, die FBW-Prädikate als Kriterium zu erhalten, verlangt nach einer Kommentierung: Die FBW ist in den letzten Jahren wegen einiger Punkte in die Kritik geraten. FBW-Prüfungen sind beispielsweise im Vergleich zur FSK-Prüfung sehr teuer. Dies hat zum einen damit zu tun, daß weniger Filme bei der FBW eingereicht werden, es hat vor allem aber auch damit zu tun, daß schwerfällige Prüfprozedere angewendet werden. Schließlich haben die FBW-Prädikate ihren Sinn als Leitfunktion für die Kinobranche, aber

auch für den Endverbraucher verloren. Dies alles aber haben die Bundesländer zu verantworten.

Aus Sicht der Filmwirtschaft werden viel zu viele Prüfer von den Bundesländern benannt, die ohne nennenswerte Filmkenntnis sind. Solange die Bundesländer in die Ausschüsse der FBW Delegierte benennen, deren Befähigungen sich im Beamtenstatus erschöpft, kann keine hochqualitative Tätigkeit der FBW-Ausschüsse erwartet werden.

Die Organe der FBW haben die Bundesländer mehrfach um finanzielle Zuwendungen gebeten. Diesen Ersuchen wurde aber nie in nennenswerter Weise stattgegeben.

Vor diesem Hintergrund hat die FBW versucht, ihre Prüfsiegel auf eine breitere Anzahl von Filmen auszudehnen, so daß durch zahlenmäßig höhere Prüfanträge der Einreicher eine Finanzierung der FBW gewährleistet werden konnte. Dies hat dazu geführt, daß die FBW ihre Qualitätssiegel anhand der einzelnen Genres prüft. Dies wiederum hat zur Folge, daß eine Reihe fragwürdiger Entscheidungen der FBW entstanden sind, die das Qualitätssiegel in Frage stellen.

Solange die Bundesländer nicht in der Lage sind, der FBW eine kostengünstige effektive Struktur zu schaffen, die sich nicht allein nur durch Prüfaufträge refinanzieren muß, solange wird eine Revitalisierung der FBW und einer breiten Akzeptanz ihrer Prüfentscheide Utopie bleiben.

Zu 28:

In § 30, Abs. 5 ist nach „eines Fernsehveranstalters“ der Zusatz „oder eines Verleihunternehmens“ hinzuzufügen.

Begründung:

Es ist nicht einsehbar, daß Verleihunternehmen gegenüber TV-Veranstaltern benachteiligt werden sollten.

Zu 30:

Grundsätzlich unterstützen wir Überlegungen, aus FFA-Mitteln auch Vor- oder Zwischenfinanzierungen zu ermöglichen. Wir hätten uns allerdings vom BKM gewünscht, daß es gegenüber den Fernsehveranstaltern nachdrücklich darauf drängt, bei Kinofilmproduktionen auf Bürgschaften zu verzichten.

Dies ist bei einigen Fernsehveranstaltern ja nach wie vor der Fall. Im Ergebnis wird diese neue Fördermöglichkeit dazu führen, daß weniger Filme mit Projektförderungsmitteln produziert werden können.

Zu 40:

Wir begrüßen ausdrücklich, daß in der vorgelegten Novelle in § 53, Abs. 1 die Referenzverleihförderung als Zuschußförderung gewährt wird.

Zu 40e:

Hierzu schlagen wir folgende Formulierung vor:

Die Förderungsmittel werden gleichmäßig auf die berechtigten Filme nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Besucherzahlen zueinander stehen. Bei der Berechnung der Förderungshilfe werden höchstens 600.000 Besucherinnen und Besucher sowie höchstens 1.200.000 Referenzpunkte je Film berücksichtigt.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung des Kabinettentwurfs macht nicht deutlich, daß die Anzahl der Besucher sowie der Referenzpunkte immer auf den einzelnen Film zu berechnen ist. Es wäre beispielsweise nicht sachgerecht, die Förderungshilfe für einen einzelnen Verleih auf 600.000 Besucherrinnen und Besucher bzw. 1.200.000 Referenzpunkte zu begrenzen. Die von uns vorgeschlagene Formulierung sorgt hier für Klarheit.

Zu 41:

Offensichtlich soll im neuen Gesetz für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme sowie für Maßnahmen der Kooperation für den Absatz von Filmen die neue Möglichkeit gewährt werden, bis zu 20 % der für diese Förderart vorgesehenen Mittel einzusetzen. Wir gehen davon aus, daß hierfür keine Notwendigkeit besteht, da wegen der Formulierung in Abs. 1 immer ein eindeutiger Zusammenhang zu deutschen Filmen bestehen muß. Deshalb werden diese Mittel nicht für allgemeine Gemeinschaftskampagnen eingesetzt werden können.

Zu 45:

Wir begrüßen die Überlegung des Gesetzgebers, Filmtheater mit einer Kinoprogrammprämie des BKM's zusätzlich mit Referenzgeldern zu fördern. Allerdings regen wir an, auch die Programmpreise der Bundesländer zu berücksichtigen. Wegen des hohen Verwaltungsaufwandes bei der FFA regen wir an, daß Abspiel von deutschen Filmen nicht gesondert zu fördern, sondern grundsätzlich bei der Vergabe mit einem Kinoprogrammpreis die vierfache Besucherzahl zu zählen.

Zu 48:

Die derzeitigen starken Umsatzrückgänge in den Filmtheatern sprechen gegen eine Erhöhung der Filmabgabe. Wir plädieren für eine Beibehaltung der jetzigen prozentualen Abgabesätze und einer Erhöhung der vorgeschlagenen Bemessungsgrenzen.

Zu 50:

Die Schlechterstellung der Kino- und Videowirtschaft gegenüber der TV-Wirtschaft ist nicht zu rechtfertigen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird den TV-Veranstaltern sogar die Möglichkeit eingeräumt, sämtliche Leistungen nichtmonetär zu erbringen. Es finden sich keine gesetzlich festgelegten Fristen und keine jährlichen Mindestbeiträge.

Wiesbaden, im August 2003
Verband der Filmverleiher e.V.